

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2016

Nr. 2016/1370

KR.Nr. I 0072/2016 (VWD)

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Kantonalisierung Zivilschutz Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss Teilrevision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 27. August 2014 haben die Gemeinden ihre Organisationsstrukturen und reglementarischen Bestimmungen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision, also per 1. Januar 2017, an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Mit dieser Teilrevision des EG BZG wurde insbesondere die Minimalgrösse eines Bevölkerungsschutzkreises von 6'000 auf 20'000 Einwohner angehoben. Dies zwingt die kleineren der heute noch existierenden 12 Bevölkerungsschutzkreise zu Fusionen. Diese Fusionsverhandlungen kommen offenbar nur schleppend voran.

Auf Stufe Bund wird im Rahmen der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ sogar festgehalten, dass Zivilschutzorganisationen, die für weniger als 25'000 Einwohner zuständig sind, aus ökonomischen und aus Gründen der Effizienz kaum mehr sinnvoll sind. Die Gewinnung von geeigneten Kadern gestaltet sich bei kleineren Organisationen zusehends schwierig, was wiederum die Einsatzbereitschaft im Katastrophenfall gefährdet. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen zudem, dass in einer Kantonalisierung des Zivilschutzes ein grosses Sparpotential liegt.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist der Stand der Fusionsverhandlungen?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, wenn es den Gemeinden per 1. Januar 2017 nicht gelingt, Bevölkerungsschutzkreise von mindestens 20'000 Einwohnern zu bilden?
3. Was wären aus Sicht des Regierungsrates die Vor- und Nachteile einer Kantonalisierung des Zivilschutzes?
4. Wie gross ist das Sparpotential bei einer Kantonalisierung des Zivilschutzes?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wie ist der Stand der Fusionsverhandlungen?

Die Bevölkerungsschutzkreise Olten, Solothurn und Grenchen und Gäu erfüllten die Bedingungen bereits vor der Einführung des neuen Gesetzes.

Die Bevölkerungsschutzkreise Mittelgösgen und Schönenwerd fusionierten per Ende 2014 zum Bevölkerungsschutzkreis Niederamt.

Die Bevölkerungsschutzkreise Thal und Gäu sind mitten im Fusionsprozess.

Noch offen sind die Regionalisierungen im Grossraum Wasseramt und im Schwarzbubenland. Im Wasseramt wurden bisher Fusionsplanungen mit dem Hinweis auf das Projekt „TOP 5“ (Gemeindefusionen im Raum Solothurn – Wasseramt) durch die betroffenen Gemeindepräsidentenkonferenzen sistiert. Nach dem Scheitern von „TOP 5“ hat nun die Regionalplanungsgruppe Espace Solothurn die Initiative zu entsprechenden Fusionsverhandlungen im Bereich Bevölkerungsschutz ergriffen. Das Resultat ist zurzeit noch nicht absehbar.

3.1.2 Zu Frage 2:

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, wenn es den Gemeinden per 1. Januar 2017 nicht gelingt, Bevölkerungsschutzkreise von mindestens 20'000 Einwohnern zu bilden?

Aktuell besucht die Vorsteherin des VWD in Begleitung des Chef AMB die Gemeindepräsidenten- resp. Ammännerkonferenzen in den Bezirken Thal, Gäu, Dorneck, Thierstein, Bucheggberg und Wasseramt um im Dialog mit den betroffenen Gemeinden den Fusionsprozess anzuregen.

Grundsätzlich sind die Gemeinden gefordert, die Einführungsgesetzgebung zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (Stand 2015) per 1. Januar 2017 zu erfüllen.

Gemäss § 22 Abs. 1 EG BZG regeln die Gemeinden die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder die Bildung von Zweckverbänden. Wenn sich die Gemeinden nicht einigen können, bestimmt der Regierungsrat Grösse und Zusammensetzung der regionalen Zivilschutzbataillone oder Zivilschutzkompanien (§ 22 Abs. 2 EG BZG). Es ist naheliegend, dass § 22 Abs. 2 EG BZG auch dann zur Anwendung gelangt, wenn die Vorgaben von § 21 EG BZG nicht zeitgerecht umgesetzt werden (für die Bevölkerungsschutzkreise vgl. § 6 Abs. 3 EG BZG). Als ultima ratio werden wir einen Zusammenschluss durch Regierungsratsbeschluss mit entsprechender Aufhebung/Anpassung der bisher genehmigten Zusammenschlüsse erwirken.

3.1.3 Zu Frage 3:

Was wären aus Sicht des Regierungsrates die Vor- und Nachteile einer Kantonalisierung des Zivilschutzes?

Die Vor- und Nachteile einer Kantonalisierung des Zivilschutzes lassen sich von den Erfahrungen anderer Kantone ableiten. Im Vordergrund stehen dabei Effizienzsteigerungen und Kostenersparnisse.

Dabei stehen die Vereinheitlichung der Leistungen und der Organisation des Zivilschutzes, die Professionalisierung von Führung und Ausbildung, die Konzentration der Kräfte und die Kostenersparnisse im Zentrum.

Ein weiterer Vorteil einer Kantonalisierung liegt in der Vereinheitlichung der Zivilschutzkosten für alle Gemeinden. Zurzeit gibt es grosse Unterschiede der Ausgaben pro Einwohner. Die Kosten der Gemeinden könnten so reduziert und gleichzeitig vereinheitlicht werden.

Die Bedenken dass die Gemeinden bei einer Kantonalisierung ein kommunales Einsatzmittel verlieren, haben sich bei andern Kantonen nicht bestätigt. Dies weil geeignete Kommissionen oder Gemeindevertretungen geschaffen wurden, die die Einflussnahme der Gemeinden auch nach einer Kantonalisierung sicherstellen.

Die Kantone die bisher den Zivilschutz kantonalisiert haben, konnten in der Folge den Bestand an Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) dank der konsequenten Nutzung von Synergien reduzieren. Beispielsweise hat der Kanton Freiburg seinen Bestand von 2413 auf 2052 AdZS reduziert. Im Kanton Solothurn verfügen wir zurzeit über einen Bestand von 2637 AdZS und rechnen ebenfalls mit einer Reduktion von ca. 10-20% bei einer Kantonalisierung.

3.1.4 Zu Frage 4:

Wie gross ist das Sparpotential bei einer Kantonalisierung des Zivilschutzes?

Genaue Zahlen zu den möglichen Kosteneinsparungen im Kanton Solothurn liegen nicht vor. Zur Erhärtung des definitiven Sparpotenzials müsste eine vertiefte Prüfung durchgeführt werden.

Eine umfangreiche Studie die der Kanton Aargau erarbeiten liess, ergab bei einer Kantonalisierung eine Senkung der Kosten von heute 22 Franken bis 25 Franken pro Einwohner und Jahr auf 15 Franken bis 17 Franken pro Einwohner und Jahr.

Stand 2014 kostet der Zivilschutz des Kantons Solothurn Kanton und Gemeinden total 7,1 Mio Franken pro Jahr. Das entspricht bei 265'171 Einwohnern (Stand 2014) rund 27 Franken pro Einwohner und Jahr.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass Kostenersparnisse im Zivilschutz durch konsequente Nutzung der Synergien in der Administration und der Materialbewirtschaftung erzielt werden können. Zudem hat eine Reduktion des Bestandes der Zivilschutzangehörigen auch geringere Ausbildungs- und WK-Kosten zur Folge. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Kantonalisierung des Zivilschutzes bei gleichbleibender Leistungserbringung ein Sparpotential von mindestens 20% der Gesamtkosten auch im Kanton Solothurn realistisch ist.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 4035)
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (3; kai)
Departement des Innern
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat